



STATUTEN

Kynologischer Verein Tannental Muri/Bern

I. NAME, SITZ und ZWECK

Art. 1

Name und Sitz

Der Kynologische Verein Tannental Muri b. Bern ist ein Verein gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Muri bei Bern, per Adresse am Wohnort des Präsidenten.

Art. 2

Zweck

Der KV Tannental Muri/BE bezweckt:

- a) Vermittlung von Informationen und Kenntnissen an die Mitglieder und an weitere Kreise über die Eigenschaften von Rassehunden und Mischlingen, die Anschaffung und Haltung sowie die Erziehung und Ausbildung von Hunden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, sportlich fairer Gesinnung und Beachtung der Prinzipien der Tierschutzgesetzgebung;
- b) Durchführung von kynologischen Wettkämpfen und Veranstaltungen;
- c) Interessenvertretung gegenüber Behörden;
- d) Förderung freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern und Pflege der Geselligkeit.

Zweckverfolgung

Art. 3

Der Verein strebt die Erfüllung dieser Aufgaben an durch:

- a) Durchführung von Erziehungs- und Ausbildungskursen;
- b) Erfahrungsaustausch und Beratung bei der Ausbildung von Hunden;
- c) Beratung bei der Wahl und beim Kauf von Hunden;
- d) Durchführung von Informationsveranstaltungen;
- e) Durchführung von diversen Veranstaltungen;

- f) Vertretung der Interessen und Rechte der Mitglieder;
- g) Vermittlung bei allfälligen Streitigkeiten zwischen seinen Mitgliedern;
- h) Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit den lokalen und regionalen Behörden.

II. MITGLIEDSCHAFT

1. Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglieder

Alle Personen können in den Verein aufgenommen werden; Minderjährige nur im Einverständnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters. Sie haben das Stimmrecht ab 16 Jahren.

Auch juristische Personen können die Mitgliedschaft erwerben.

Die Mitglieder des Vereins nehmen zustimmend davon Kenntnis, dass der Verein die Daten seiner Mitglieder (nur: Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Wohnadresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Daten des Hundes und Datum des Eintrittes in den Verein) in der vereinseigenen Mitgliederdatenbank speichern.

Die Mitgliederdaten werden an keine weiteren Dritten bekannt gegeben. Die Handhabung der Daten erfolgt gemäss Datenschutzgesetz.

Art. 5

Aufnahme

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand.

Wer in den Verein eintreten will, hat sich mit dem Anmeldeformular auf der Webseite zu bewerben.

Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern auch ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Art. 6

Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich im Verein besonders verdient gemacht haben, können vom Verein zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung, wozu eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich ist.

Veteranen Mitglieder, die während 25 Jahren ununterbrochen Mitglied im Verein waren, werden zu Veteranen ernannt und an der HV gewürdigt.

Gönner Wer die Bestrebungen des Vereins unterstützen will, ohne im Übrigen die Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes zu übernehmen, kann als Gönner vom Vorstand aufgenommen werden. Die mindeste jährliche Beitragshöhe beträgt CHF 30.00.

2. Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 7

Erlöschungsgründe Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

Art. 8

Austritt Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung (Brief oder Email) an den Präsidenten erfolgen.

Erfolgt die Austrittserklärung während des Vereinsjahres, so ist der Beitrag für das ganze laufende Vereinsjahr zu entrichten.

Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit.

Art. 9

Streichung Mitglieder, die das gute Einvernehmen im Verein stören oder ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können durch den Vorstand gestrichen werden. Das betroffene Mitglied hat Anspruch auf rechtliches Gehör.

Rekursrecht Ausser in Fällen der Streichung wegen Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zu, innert 30 Tagen seit Zustellung des Streichungsbeschlusses beim Präsidenten des Vereins zuhanden der nächsten ordentlichen Hauptversammlung Rekurs zu erheben. Die Hauptversammlung entscheidet dann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.

Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

Art. 10

Ausschluss Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen:

- a) Schwerwiegender Übertretung der Statuten oder Reglemente des Vereins;

b) Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins.

Verfahren

Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die ordentliche Hauptversammlung durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.

Dem Mitglied ist die Einleitung eines Ausschlussverfahrens mindestens 20 Tage vor der nächsten ordentlichen Hauptversammlung mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen mit dem Hinweis darauf, dass ihm wahlweise offensteht, seine Sache vor der Hauptversammlung in mündlicher oder schriftlicher Form zu vertreten.

Rekursrecht

Ein Ausschluss kann binnen Monatsfrist beim Gericht angefochten werden (vgl. Art.75 ZGB).

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 11

Rechte

Alle an den Hauptversammlungen anwesenden Mitglieder ab 16 Jahren, Ehrenmitglieder und Veteranen haben das gleiche Stimmrecht. Die Vertretung eines Mitgliedes an einer Hauptversammlung ist ausgeschlossen.

Art. 12

Pflichten

Mit dem Eintritt in den Verein verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten und die Reglemente des Vereins anzuerkennen und zu befolgen, sowie die festgelegten Beiträge zu bezahlen. Für die Mitglieder ist der Abschluss einer Haftpflichtversicherung (Familienhaftpflicht) obligatorisch.

Art. 13

Jahresbeitrag

Die Mitgliederbeiträge und allfällige Beitragsbefreiungen werden durch die ordentliche Hauptversammlung festgesetzt.

Neu aufgenommene Mitglieder haben eine einmalige Einschreibegebühr, die von der Hauptversammlung festgelegt wird, zu entrichten.

Ehrenmitglieder und Veteranen werden von der Entrichtung des ordentlichen Jahresbeitrages (betrifft nicht den allfälligen Jahresbeitrag als Aktivmitglied) befreit, können jedoch jederzeit einen sehr willkommenen Betrag nach eigenem Ermessen bezahlen.

III. HAFTBARKEIT

Art. 14

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IV. ORGANISATION

Art. 15

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisionsstelle.

Art. 16

Hauptversammlung

Die Hauptversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie wählt die anderen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit. Sie soll bis spätestens Ende März eines jeden Jahres durchgeführt werden.

Art. 17

Einberufung

Die Einberufung zur ordentlichen Hauptversammlung erfolgt durch Mitteilung des Vorstands an die Mitglieder in schriftlicher oder in elektronischer Form, mindestens 20 Tage vor der Hauptversammlung und unter Bekanntgabe der Traktandenliste.

Grundsätzlich liegt das Einberufungsrecht beim Vorstand.

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden.

Anträge

Anträge der Mitglieder mit kurzer Begründung sind, um gültig zu sein, dem Präsidenten bis Ende des Kalenderjahres schriftlich einzureichen.

Art. 18

Ausserordentliche Hauptversammlung

Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes (Art. 22) oder auf beim Vorstand einzu-

reichendes schriftliches, begründetes Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.

Die ausserordentliche Hauptversammlung ist innert zwei Monaten seit Eingang des Antrags durchzuführen.

Art. 19

Beschlussfähigkeit Protokoll

Jede statutengemäss einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 20

Kompetenz

Die Hauptversammlung entscheidet in allen internen Vereinsangelegenheiten endgültig. Insbesondere obliegen ihr:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung;
- b) Genehmigung der Jahresberichte;
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle, Déchargeerteilung an den Vorstand;
- d) Genehmigung des Budgets;
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und allfälliger ausserordentlicher Beiträge;
- f) Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes
- g) Wahlen:
 1. des Präsidenten;
 2. des Kassiers;
 3. der übrigen Vorstandsmitglieder;
 4. der Revisionsstelle;
 5. allfälliger weiterer Funktionäre (z. B. Übungsleiter, Delegierte);
- h) Abänderung der Statuten;
- i) Beschlussfassung über Anträge an den Vorstand;
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrung von Veteranen;
- k) Erledigung von Rekursen und Ausschluss von Mitgliedern;
- l) Auflösung des Vereins.

Art. 21

Abstimmung

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Hauptversammlung hat eine Stimme.

Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die Hauptversammlung durch einfaches Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr (Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen), im zweiten Wahlgang das relative Mehr (Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt) der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Hauptversammlung nichts anderes beschliesst.

Art. 22

Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 7 bis höchstens 9 Mitgliedern (Präsident, Vizepräsident, Sekretär, Kassier, Technischer Leiter, 2 Beisitzer oder mehr). Er wird für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Präsident und der Kassier werden mit der Funktion ins Amt gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Während der Amtsdauer gewählte Vorstandsmitglieder vollenden die Amtsdauer ihres Vorgängers.

Art. 23

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung mindestens 7 Tage vorher unter Angabe der Traktanden schriftlich einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Vorstandsbeschlüsse werden durch Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

Die Vorstandsmitglieder sind für ihre ordentlichen Arbeiten nicht entschädigungsberechtigt, können jedoch vom Mitgliederbeitrag befreit werden, sofern dies an der Hauptversammlung bestimmt wird.

Art. 24

Aufgaben

Dem Präsidenten obliegt insbesondere:

- a) Die Leitung und die Überwachung der gesamten Vereinstätigkeit und die Erstattung des Jahresberichtes;

- b) Die Vorbereitung der Geschäfte für die Vorstandssitzungen und die Hauptversammlung;
- c) Die Leitung dieser Sitzungen und Versammlungen;
- d) Die Vertretung des Vereins nach aussen.

Art. 25

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle.

Art. 26

Der Sekretär besorgt die Protokollführung und die Korrespondenz.

Art. 27

Der Kassier sorgt für rechtzeitigen Einzug der Mitgliederbeiträge, verwaltet die Kasse und erfüllt die Verpflichtungen, die ordentlicherweise in dieser Funktion anfallen (Abrechnung mit der IGKO, etc.). Er schliesst die Vereinsrechnung auf Jahresende ab.

Art. 28

Der Leiter Übungsbetrieb

- a) Legt dem Vorstand einen Übungsplan vor, der von diesem zu genehmigen ist. Ferner obliegt ihm im Einverständnis mit dem Vorstand das Planen, Entscheiden, Anordnen und Überwachen der gesamten Ausbildung;
- b) Ist technischer Ausbilder des Übungsbetriebes und überwacht die hundegerechte Ausbildung;
- c) Ist Berater in allen kynologischen und hundesportlichen Fragen;
- d) Koordiniert den Übungsbetrieb mit den Übungsleitern im Sinne von Art. 28a).

Den Beisitzern können besondere Aufgaben übertragen werden.

Art. 29

Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus 2 Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre.

Die Hauptversammlung wählt jedes Jahr einen Ersatz. Der Amtsaltere ist für ein Jahr Verantwortlicher und scheidet anschliessend aus. Die Rechnungsrevision kann auch einer neutralen Treuhandsstelle übertragen werden.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die gesamte Vereinsrechnung und erstatten der Hauptversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.

V. FINANZEN

Art. 30

Der Verein erzielt seine Einkünfte durch:

- a) Ordentliche Mitgliederbeiträge
- b) Eintrittsgebühren
- c) Gönner- und Sponsorenbeiträgen
- d) Einnahmen aus dem Klubhausbetrieb: Vermietungen, Veranstaltungen und Dienstleistungen an Dritte, wie Kurse usw.

VI. STATUTENREVISION

Art. 31

Eine Revision dieser Statuten bedarf des Beschlusses von $\frac{2}{3}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer Hauptversammlung. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.

VII. AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 32

Die Auflösung des KV Tannental Muri/BE kann nur durch eine Hauptversammlung, die zu diesem Zweck einberufen wird, beschlossen werden.

Zusätzlich zum Auflösungsbeschluss muss der Verein auch über die zweckmässige Verwendung des Vereinsvermögens entscheiden.

Der Auflösungsbeschluss und der Beschluss über die zweckmässige Verwendung des Vereinsvermögens müssen $\frac{4}{5}$ der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 33

Diese Statuten wurden aufgrund des Beschlusses an der Hauptversammlung vom 08. März 2024 für den Austritt aus der SKG per 31. Dezember 2024 angepasst und tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Sie ersetzen diejenigen vom 21. August 2019.

Der Einfachheit halber sind sie in der männlichen Form abgefasst. Selbstverständlich ist jedoch die weibliche Form stets mitgemeint.

Im Namen des Kynologischen Vereins Tannental Muri/BE

Der Präsident



Ueli Emch

Der Leiter Übungsbetrieb



Thomas Riesen